

Merkblatt

Beistandschaft gemäß §§ 1712 - 1717 BGB-E

Eine Beistandschaft tritt auf Antrag eines sorgeberechtigten Elternteils beim Jugendamt ein.

Den Antrag kann ein Elternteil stellen, dem die alleinige Sorge zusteht oder zustünde, wenn das Kind bereits geboren wäre. Steht die elterliche Sorge für das Kind den Eltern gemeinsam zu, kann der Antrag von dem Elternteil gestellt werden, in dessen Obhut sich das Kind befindet. Der Antrag kann auch von einem nach § 1776 BGB berufenen Vormund gestellt werden.

Die Antragstellung ist schon vor der Geburt des Kindes möglich.

Die Beistandschaft endet auf Wunsch des Antragstellers oder beim Fehlen der Voraussetzungen (z.B. Eintritt der Volljährigkeit oder Änderung des Sorgerechts oder Änderung des Aufenthaltes des Kindes).

Der Wirkungskreis umfasst:

- die Feststellung der Vaterschaft und/oder
- die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen.

Dazu gehört:

- * Erwirken einer Vaterschaftsanerkennungsurkunde oder bei Weigerung Einleitung eines Vaterschaftsfeststellungsverfahrens beim Amtsgericht und Vertretung des Kindes in diesem Verfahren
- * Anfordern von Einkommensnachweisen von Unterhaltsverpflichteten und Berechnung des Unterhaltes
- * Erwirken der urkundlichen Anerkennung des Unterhaltes durch den Verpflichteten oder Einleitung eines Verfahrens zur Schaffung eines Unterhaltstitels und die rechtliche Vertretung des Kindes in diesem Gerichtsverfahren
- * Beantragung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen beim Amtsgericht

Die elterliche Sorge wird durch die Beistandschaft nicht eingeschränkt.

Der Antragsteller verpflichtet sich, den Beistand umgehend zu informieren, wenn es zu Absprachen zwischen ihm und dem Unterhaltsverpflichteten kommt oder der Aufenthalt des Kindes sich ändert. Er teilt dem Beistand Veränderungen, die ihm bezüglich des Unterhaltsverpflichteten bekannt wurden, sowie Veränderungen im eigenen Lebensumfeld (z.B. Wohnortwechsel) mit. Für eine gute Führung der Beistandschaft ist eine enge Zusammenarbeit unerlässlich.

Zur Vertretung des Kindes in Gerichtsverfahren und anderen gerichtlichen Verfahren ist **nur** der Beistand befugt.

Alle eventuell entstehenden gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten sind durch das Kind zu tragen.